

Beilage KVS-Mitteilungen 12/2015

Wichtige Information zur Verwendung des Musters 2

„Verordnung von Krankenhausbehandlung“ für ambulant durchzuführende Leistungen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dem Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG) wird die Prüfung ärztlicher und ärztlich veranlasster Leistungen neu geregelt. Dazu wurden die § 106ff SGB V grundlegend geändert.

Das Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 12 SGB V hat weiterhin oberste Priorität. Als ärztlich veranlasste Leistungen standen bislang fast ausschließlich Verordnungen von Arznei- und Verbandmitteln sowie Heilmitteln im Fokus von Wirtschaftlichkeitsprüfungen. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen künftig in allen Bereichen ärztlich veranlasster Leistungen Wirtschaftlichkeitsprüfungen erfolgen, so unter anderem auch für die Verordnung von Krankenhausbehandlung.

Um Sie vor einem möglichen Regress zu schützen, sehen wir es als unsere Pflicht an, Sie dringend davor zu warnen, für ambulante Leistungen anstelle des Musters 6 „Überweisungsschein“ auf Wunsch von Krankenhausärzten bzw. Patienten das Muster 2 „Verordnung von Krankenhausbehandlung“ zu verwenden.

Da es hier außer im Ausnahmefall kein Argument gegen die Unwirtschaftlichkeit der veranlassten Leistung geben kann, sehen wir keine Möglichkeit, Sie bei der Abwehr von Regressforderungen erfolgreich zu unterstützen.



Dr. med. Klaus Heckemann
Vorstandsvorsitzender
der KV Sachsen



Dr. med. Claus Vogel
Stellv. Vorstandsvorsitzender
der KV Sachsen